



An die Präsidentin des Nationalrates
Frau Doris Bures
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Bonn 29.01.2016

**Umsetzung Tabakproduktrichtlinie
Tabakgesetz - Ministerialentwurf (Januar 2016)
Stellungnahme des Bundesverbandes der Zigarrenindustrie – weitere Anmerkung**

Sehr geehrte Frau Bures,

ich möchte mir erlauben, in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 21.01.2016 auf einen weiteren Punkt in dem Ministerialentwurf des Tabakgesetzes hinzuweisen:

In § 5b beabsichtigt das Tabakgesetz den Art 11 der Tabakproduktrichtlinie umzusetzen. Leider ist hier ein Fehler in Abs 2 enthalten, denn die Richtlinie schreibt vor, dass:

„Der allgemeine Warnhinweis ist auf der am ehesten ins Auge fallenden Fläche der Packung und der Außenverpackung anzubringen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder textliche Warnhinweis bei jeder Marke dieser Produkte soweit möglich in gleicher Anzahl erscheint. Die textlichen Warnhinweise sind auf der nächsten am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung anzubringen.

Bei Packungen mit einem Klappdeckel ist die nächste am ehesten ins Auge fallende Fläche die Fläche, die bei geöffneter Packung sichtbar wird.“

Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V. (BdZ)

Gotenstr. 27 | 53175 Bonn | www.zigarren-verband.de

Tel.: +49 (0)22 8 / 36 40 26 | Fax: +49 (0)22 8 / 36 16 59 | Mail: info@zigarren-verband.de

Amtsgericht Bonn, VR3017



Der §5b Abs 2 enthält keine Beschreibung, wo der textliche Warnhinweis anzubringen ist. Außerdem wird vorgeschrieben, dass:

(2) Der allgemeine Warnhinweis ist auf der am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung anzubringen. Bei Packungen mit einem Klappdeckel ist die am ehesten ins Auge fallende Fläche jene Fläche, die bei geöffneter Packung sichtbar wird.

Diese Vorgabe trifft laut der Richtlinie aber nur auf den textlichen Warnhinweis zu und somit wird die nächste am ehesten ins Auge fallende Fläche bei Packungen mit einem Klappdeckel beschrieben.

Vor diesem Hintergrund bitten wir sie, den Gesetzestext an die Vorgaben des Art 11 der Richtlinie hinsichtlich der „nächsten am ehesten in Auge fallenden Seite bei Packungen mit einem Klappdeckel“ anzupassen

Gerne stehe ich Ihnen auch persönlich für Rückfragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Bodo Mehrlein

Geschäftsführer Bundesverband der Zigarrenindustrie e.V.